

**Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) – Hundehaltung;
Regelungen zur Verhütung von Gefahren durch das freie Umherlaufen von Hunden**

Die Gemeinde Ahorn erläßt auf Grund von § 35 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 sowie Art. 6 des
Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Das Führen eines Hundes, ist auf bestimmten Flurwegen im Bereich Witzmannsberg /
Schafhof / Wohlbach nur an der Leine erlaubt.
2. Ein Ortsplan, auf dem die oben genannten Flurwege gekennzeichnet sind, liegt dieser
Allgemeinverfügung bei.

II.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß des Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 24.05.2023 durch Anschlag an den für
öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen (Gemeindetafeln) als bekannt
gegeben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.05.2023, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des
31.07.2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ahorn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Finzel', with a large, stylized flourish at the end.

Martin Finzel
1. Bürgermeister